

Bericht
über die Prüfung
der Jahresrechnung
zum 31. Dezember 2022

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Stuttgart

BW Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptstraße 41

70563 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
2.1 Gegenstand der Prüfung	2
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
3.1.2 Jahresrechnung	4
3.2 Wesentliche Aussagen zur Jahresrechnung	4
4. Bescheinigung	5

Anlagenverzeichnis

Jahresrechnung zum 31.12.2022	Anlage 1
Vermögensübersicht zum 31.12.2022	Anlage 2
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 3
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 5

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Hauptteil

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 1

1. Prüfungsauftrag

Durch den Vorstand des Vereins

Bolivianisches Kinderhilfswerks e.V.,

Stuttgart,

(im Folgenden auch "BKHW" oder "Verein" genannt)

wurden wir am 14. November 2022 beauftragt, die

Jahresrechnung zum 31.12.2022

unter Einschluss der Buchführung gem. IDW RS HFA 14 und IDW PS 750 zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017 maßgebend (Anlage 5).

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 2

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensübersicht - unter Einbeziehung der Buchführung des Bolivianischen Kinderhilfswerks e.V. für das zum 31.12.2022 endende Geschäftsjahr.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise verantwortlich. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Die nachrichtlichen Angaben zu weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten, welche unter der Vermögensübersicht dargestellt werden, wurden von uns nicht geprüft.

Unsere Prüfung nahmen wir in Anlehnung an § 317 ff. HGB unter Beachtung der durch das IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen und des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vor.

2.3 Prüfungsansatz

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst unsere Prüfungsstrategie erarbeitet. Zur Feststellung von Fehlerrisiken haben wir dabei Prüfungshandlungen zur Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen, von dessen rechtlichem und wirtschaftlichem Umfeld sowie von dem rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem vorgenommen.

Die hierbei festgestellten Fehlerrisiken haben wir auf die Auswirkungen beurteilt, die sie auf die Rechnungslegung insgesamt und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung haben.

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 3

Aufgrund der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir allgemeine Reaktionen auf Abschlussebene sowie Art, Umfang und zeitlichen Ablauf unserer weiteren Prüfungshandlungen auf Prüffeldebene festgelegt. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Buchungstoffes konnten wir durch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form analytischer Prüfungen und Einzelfallprüfungen hinreichende Prüfungssicherheit gewinnen, so dass wir keine Funktionsprüfungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vorgenommen haben.

2.4 Prüfungsinhalte und -schwerpunkte

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen des Vereins. Die im Rahmen der Entwicklung unserer Prüfungsstrategie festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Prüfung des Prozesses der Erstellung der Jahresrechnung
- Bestand der Guthaben bei Kreditinstituten
- Vollständigkeit und Ausweis der Einnahmen und Ausgaben.

Von Kreditinstituten, mit denen das BKHW wesentliche Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag relevante Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.

Die Prüfung wurde im Februar 2023 in den Geschäftsräumen des Vereins durchgeführt. Abschließende Arbeiten sowie die Fertigstellung des Berichts erfolgten ebenfalls im Februar 2023 in unseren Geschäftsräumen.

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 4

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Der Verein hat in der Buchführung ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3.1.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Vereins entwickelt. Die Eröffnungswerte wurden ordnungsgemäß aus der Vermögensübersicht des Vorjahres übernommen. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden beachtet.

Die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht – des Vereins entspricht nach unserer Auffassung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14).

3.2 Wesentliche Aussagen zur Jahresrechnung

In der Vermögensübersicht wurden die folgenden Bewertungsgrundsätze angewendet:

Der Ansatz der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 5

4. Bescheinigung

An den Verein Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart:

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensübersicht – unter Zugrundelegung der Buchführung des Vereins Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14), liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems in der Buchhaltung sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch IDW RS HFA 14.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Verein Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage 5) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nummer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Stuttgart, 22. Februar 2023

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart
Jahresrechnung 2022

Anlage 1

Einnahmen		
1. Einnahmen Verein allgemein	2022	2021
Spenden	68.193,63	92.476,91
Nachlassspende	50.000,00	0,00
Fördermitgliedsbeiträge	44.832,38	41.018,24
Patenschaftsbeiträge	37.991,96	34.798,26
Zuwendungen von anderen Organisationen	5.650,00	6.200,00
Einnahmen aus Vereinsaktivitäten	4.346,53	1.457,79
Zuwendung bwirt	3.700,00	20.000,00
BAFzA Förderung	1.684,00	0,00
Bussgeldspenden	1.350,00	1.800,00
Mitgliedsbeiträge	1.200,00	1.210,00
Verzichtsspenden	816,00	690,04
Sachspenden	305,14	200,00
Sonstige Einnahmen	62,26	2.749,85
Summe Verein Allgemein	220.131,90	202.601,09
2. Freiwilligendienst Ausland	2022	2021
Zuwendungen Engagement Global	203.690,00	140.128,69
Spenden Förderkreis weltwärts Nord-Süd	40.784,28	23.066,00
Teilnahmebeiträge Freiwilligendienst unbezahlt	520,00	300,00
Kostenerstattung extern	0,00	1.200,00
Summe Freiwilligendienst Ausland	244.994,28	164.694,69
3. Freiwilligendienst Inland	2022	2021
Zuwendungen Engagement Global	285.088,79	228.437,47
Einsatzstellenbeteiligung	145.486,10	96.272,60
Verzichtsspenden	12.700,00	11.300,00
Summe Freiwilligendienst Inland	443.274,89	336.010,07
GESAMTEINNAHMEN	908.401,07	703.305,85

Ausgaben		
I 1. Programmarbeit - Bolivien	2022	2021
Zuwendungen an Partnerorganisation		
- Partnerförderung CEMVA	42.134,20	29.586,96
- Partnerförderung TIKARISPA	17.463,21	11.211,35
- Partnerförderung Wiñay	12.913,46	7.401,47
- Partnerförderung Casa Esperanza	11.000,00	7.548,91
Zuwendungen Programme und Projekte		
- Patenschaften	32.524,20	32.243,02
- Zuwendungen Fondo Solidario	11.190,81	24.373,24
- Stipendienprogramm VISI	6.999,96	6.951,50
- Sachkosten Gesundheitsprogramm	1.476,55	858,59
Reisekosten	3.008,26	0,00
Rückzahlung öffentliche Mittel	0,00	213,74
Personalkosten	7.053,28	3.780,00
Sachkosten	3.912,36	8.570,62
Summe Programmarbeit - Bolivien	149.676,29	132.739,40
I 2. Programmarbeit - Freiwilligendienst Ausland	2022	2021
Partnerförderung CEMVA	5.865,80	0,00
Partnerförderung Wiñay	5.086,54	0,00
Partnerförderung TIKARISPA	2.536,83	0,00
Partnerförderung Casa Esperanza	1.000,00	0,00
Unterbringung und Verpflegung	25.863,97	3.453,44
Reisekosten	25.662,86	462,82
Seminare	21.068,74	5.745,69
Taschengelder	15.570,00	3.330,00
Rückzahlung öffentliche Mittel	6.328,08	227,26
Gesundheitsvor- und nachsorge	6.253,62	3.042,77
Kosten für Qualitätsarbeit	5.879,40	5.683,20
Versicherungen	1.012,77	6.790,48
Kleinprojekte weltwärts	403,37	35.914,23
Personalkosten	59.294,12	76.419,49
Sachkosten	11.955,49	13.533,81
Summe Programmarbeit - Freiwilligendienst Ausland	193.781,59	154.603,19
I 3. Programmarbeit - Freiwilligendienst Inland	2022	2021
Unterbringung und Verpflegung	161.522,04	108.842,40
Taschengeld und Sozialversicherung	139.077,11	87.612,38
Reisekosten	44.494,82	35.797,33
Seminare	41.905,88	13.919,61
Kosten für Qualitätsarbeit	6.810,10	6.369,60
Versicherungen	4.086,97	7.363,38
Rückzahlung öffentliche Mittel	0,00	248,07
Personalkosten	73.481,27	75.324,37
Sachkosten	26.706,59	16.405,27
Summe Programmarbeit - Freiwilligendienst Inland	498.084,78	351.882,41
II Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	2022	2021
Personalkosten	20.614,23	662,28
Sachkosten	13.215,61	8.034,70
Summe Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	33.829,84	8.696,98
III Verwaltung	2022	2021
Personalkosten	36.493,59	17.634,99
Sachkosten	16.696,68	11.081,30
Summe Verwaltung	53.190,27	28.716,29
GESAMTAUSGABEN	928.562,77	676.638,27
Verlust/Überschuss	-20.161,70	26.667,58

Vermögensübersicht 2022

zum 31.12.2022

	31.12.2022 Postensumme EUR	31.12.2021 Postensumme EUR
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.919,49 €	6.870,21 €
Guthaben bei Kreditinstituten	112.694,40 €	156.005,48 €
Guthaben Paypal	105,20 €	- €
Kasse Deutschland	16,58 €	16,58 €
Kasse Bolivien BOB	22,13 €	28,52 €
Kasse Bolivien USD	118,04 €	118,04 €
Summe Vermögen	128.875,84 €	163.038,83 €

Nachrichtliche (nicht geprüfte) Angabe Übersicht zu weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten

Eingezahlte Kautionen	21.338,49 €	17.070,11 €
Sonstige Forderungen	17.586,62 €	7.687,53 €
Forderungen Fakturierung	11.504,00 €	4.590,50 €
Forderungen gg. Dritte	6.082,62 €	3.097,03 €
Sonstige Verbindlichkeiten	67.539,25 €	61.186,56 €
Rücklagen	65.000,00 €	49.764,21 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.539,25 €	11.422,35 €

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 1

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.
Rechtsform:	Rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts
Sitz:	Stuttgart
Gegenstand des Vereins:	<p>Gegenstand des Vereins ist es, Hilfe zu geben bei der Förderung und Fürsorge der Jugend in Bolivien. Der Verein unterstützt Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Geld- und Sachspenden. Die Spenden sollen mithelfen, die Lebensbedürfnisse zu befriedigen und die schulische und handwerkliche Ausbildung zu ermöglichen. Des Weiteren will der Verein durch Informationsübermittlung zur Völkerverständigung beitragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p>
Vereinsregister:	Amtsgericht Stuttgart, Nr. VR 721049
Organe:	Vorstand und Mitgliederversammlung

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 2

Vorstand:

Sämtliche Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand um Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Dabei vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Im Berichtsjahr gehörten dem Vorstand an:

- Nils Knörnschild, 1. Vorsitzender
- Lisa Rathsam, Stellvertretende Vorsitzende
- Ana Hupka, Beisitzerin
- Ksenija Jalzabetic, Beisitzerin
- Lutz Jäger, Beisitzer

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Mitgliederversammlung:

Im Berichtsjahr 2022 fanden am 09. April 2022 und am 12. November 2022 Mitgliederversammlungen statt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Hackstraße 76

70190 Stuttgart

Seite 1

Steuerliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse:

Der Verein wird beim Finanzamt Stuttgart unter der Steuernummer 99015/31329 geführt. Gemäß Satzung ist er gemeinnützig und ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2017 bis 2019 mit Freistellungsbescheid vom 10. März 2021 freigestellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 309983 X1D14G0

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.